

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0192/2008**

20.5.2008

**\*\*\*II**

## **EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG**

betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 20. Dezember 2007 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und 2000/60/EG  
(11486/3/2007 – C6-0055/2008 – 2006/0129(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: Anne Laperrouze

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Beratungsverfahren  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I (Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II (Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III (Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	36
VERFAHREN.....	38

**DE**

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 20. Dezember 2007 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und 2000/60/EG (11486/3/2007 – C6-0055/2008 – 2006/0129(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11486/3/2007 - C6-0055/2008),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0397),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0192/2008),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### **Änderungsantrag 1**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Erwägung 1 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

***(1a) Gemäß Artikel 174 des EG-Vertrags beruht die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem***

---

<sup>1</sup> ABL C 102 E vom 24.4.2008, S. 91

## *Verursacherprinzip.*

### *Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 2 aus der ersten Lesung.*

### **Änderungsantrag 2**

#### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Erwägung 5**

##### *Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

(5) Seit dem Jahr 2000 sind für einzelne prioritäre Stoffe zahlreiche Rechtsakte der Gemeinschaft mit Maßnahmen **zur Emissionsbegrenzung** im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG verabschiedet worden. Außerdem fallen viele Umweltschutzmaßnahmen in den Geltungsbereich bereits bestehender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften. Daher sollte der Umsetzung und Überarbeitung bereits vorhandener Rechtsinstrumente der Vorzug gegenüber der Festsetzung neuer Begrenzungsmaßnahmen gegeben werden.

##### *Änderungsantrag*

(5) Seit dem Jahr 2000 sind für einzelne prioritäre Stoffe zahlreiche Rechtsakte der Gemeinschaft mit Maßnahmen **zur Begrenzung der Wasserverschmutzung** im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG verabschiedet worden. Außerdem fallen viele Umweltschutzmaßnahmen in den Geltungsbereich bereits bestehender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften. Daher sollte **zunächst** der Umsetzung und Überarbeitung bereits vorhandener Rechtsinstrumente der Vorzug gegenüber der Festsetzung neuer Begrenzungsmaßnahmen gegeben werden, **die sich möglicherweise mit den bereits vorhandenen überschneiden könnten. Im Anschluss an die Übermittlung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG erstellen, einschließlich des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der genannten Richtlinie, sollte die Kommission beurteilen, ob die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG durch die Umsetzung und Überprüfung bestehender Instrumente umfassend erreicht wurden oder ob bestimmte Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie erforderlich sind. Ist die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen nur durch Verwendungsbeschränkungen oder Verbote einzelner Stoffe möglich, sind diese durch bestehende oder neu zu schaffende Rechtsakte der Gemeinschaft**

*umzusetzen, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe<sup>1</sup>.*

<sup>1</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigt in ABl. L 136, vom 29.5.2007, S.3.

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 5 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 3**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Erwägung 5 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

*(5a) Die Richtlinie 2000/60/EG beinhaltet in Artikel 11 Absatz 4 und Teil B von Anhang VI über das Maßnahmenprogramm eine nicht erschöpfende Liste der zusätzlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Maßnahmenprogramme treffen können, unter anderem Rechtsinstrumente, administrative Instrumente und Aushandlung von Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.*

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 6 aus der ersten Lesung.*

## Änderungsantrag 4

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Erwägung 6

#### *Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

(6) Für die Begrenzung der Emissionen prioritärer Stoffe aus Punktquellen und diffusen Quellen im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2000/60/EG **empfiehlt es sich vom Standpunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit, dass** die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzlich zur Umsetzung anderer geltender Gemeinschaftsvorschriften geeignete Begrenzungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 10 der Richtlinie 2000/60/EG in das Maßnahmenprogramm aufnehmen, das gemäß Artikel 11 jener Richtlinie für jede Flussgebietseinheit festzulegen ist.

#### *Änderungsantrag*

(6) Für die Begrenzung der Emissionen prioritärer Stoffe aus Punktquellen und diffusen Quellen gemäß Artikel 16 **Absätze 6 und 8** der Richtlinie 2000/60/EG **sollten** die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzlich zur Umsetzung anderer geltender Gemeinschaftsvorschriften geeignete Begrenzungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 10 der Richtlinie 2000/60/EG in das Maßnahmenprogramm aufnehmen, das gemäß Artikel 11 jener Richtlinie für jede Flussgebietseinheit festzulegen ist, **und dabei erforderlichenfalls Artikel 10 der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 15.01.08 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>1</sup> anwenden. Zur Wahrung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt ist bei der Festlegung von Begrenzungsmaßnahmen für Punktquellen von prioritären Stoffen stets das in Artikel 2 Absatz 12 der Richtlinie 2008/1/EG verankerte Konzept der besten verfügbaren Techniken zugrunde zu legen.**

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

#### *Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 7 aus der ersten Lesung.*

## Änderungsantrag 5

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates - Änderungsrechtsakt  
Erwägung 6 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***(6a) Da andere einschlägige Rechtsakte der Gemeinschaft, die zu Qualitätsstandards in Gewässern beitragen, noch nicht erlassen oder vollständig umgesetzt sind, ist es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, zu beurteilen, ob die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG durch die Umsetzung dieser Politiken verwirklicht werden können, oder ob noch weitere Maßnahmen der Gemeinschaft notwendig sein werden. Es ist daher zweckmäßig, eine formelle Bewertung der Kohärenz und Wirksamkeit aller Rechtsakte der Gemeinschaft vorzunehmen, die direkt oder indirekt rechtzeitig zu einer guten Qualität der Gewässer beitragen.***

*(Wiedereinsetzung von Abänderung 9 aus der ersten Lesung in geänderter Fassung)*

*Begründung*

*Die Kommission hat sich dafür entschieden, ihren Verpflichtungen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie nicht nachzukommen, in der sie aufgefordert wurde, bis Ende 2003 Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen vorzuschlagen. Mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten dürfte zwar durchaus dasselbe Ziel erreicht werden, aber es muss dennoch förmlich bewertet werden, ob die Maßnahmen im Rahmen anderer Rechtsinstrumente ausreichen, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu verwirklichen.*

**Änderungsantrag 6**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Erwägung 7**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

*(7) Mit der Entscheidung 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG*

*(7) Mit der Entscheidung 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG*

wurde die erste Liste von 33 Stoffen und Stoffgruppen festgelegt, die als prioritär für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene identifiziert wurden. Mehrere dieser prioritären Stoffe wurden als prioritäre gefährliche Stoffe identifiziert, **und die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einleitungen, Emissionen und Verluste dieser Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen.** Einige Stoffe wurden überprüft und sollten klassifiziert werden. **Die Kommission sollte das Verzeichnis der prioritären Stoffe weiterhin überprüfen und nach dem in Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Zeitplan anhand vereinbarter Kriterien, die das Risiko, das ein Stoff für oder durch die aquatische Umwelt darstellt, belegen, eine Rangfolge der Stoffe festlegen, für die Maßnahmen getroffen werden müssen, und gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten.**

wurde die erste Liste von 33 Stoffen und Stoffgruppen festgelegt, die als prioritär für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene identifiziert wurden. Mehrere dieser prioritären Stoffe wurden als prioritäre gefährliche Stoffe identifiziert, **deren Emissionen, Einleitungen und Verluste beendet oder schrittweise eingestellt werden müssen. Bei den in der Natur vorkommenden oder in natürlichen Prozessen entstehenden Stoffen ist eine schrittweise vollständige Einstellung von Emissionen, Einleitungen und Verlusten aus allen potenziellen Quellen jedoch nicht möglich.** Einige Stoffe wurden überprüft und sollten klassifiziert werden. **Es sollten weitere Stoffe in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden, um die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.**

#### *Begründung*

*Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 10 aus der ersten Lesung.*

#### **Änderungsantrag 7**

#### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Erwägung 7 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

**(7a) Die Kommission sollte das Verzeichnis der prioritären Stoffe mindestens alle vier Jahre überprüfen, wobei sie im Einklang mit dem in Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2000/60/EG geforderten Zeitplan je nach dem Risiko, das ein Stoff für oder durch die aquatische Umwelt darstellt, sie sollte eine Rangfolge der Stoffe festlegen, für die Maßnahmen getroffen werden müssen, und gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten.**

## *Begründung*

*Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 71 aus der ersten Lesung.*

### **Änderungsantrag 8**

#### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Erwägung 7 b (nouveau)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

***(7b) In der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist eine Überprüfung vorgesehen, bei der beurteilt wird, ob die Kriterien für die Ermittlung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffe angemessen sind. Die Kommission sollte Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG entsprechend abändern, sobald die Kriterien in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 abgeändert wurden.***

## *Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 18 (//79) aus der ersten Lesung.*

### **Änderungsantrag 9**

#### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates - Änderungsrechtsakt Erwägung 13**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

(13) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf einzelstaatlicher Ebene Umweltqualitätsnormen für Sedimente und/oder Biota festzulegen und diese anstelle der in dieser Richtlinie festgelegten Umweltqualitätsnormen für Wasser anzuwenden. Derartige Umweltqualitätsnormen für Sedimente und/oder Biota sollten im Rahmen eines transparenten Verfahrens, das Mitteilungen an die Kommission und die anderen

(13) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf einzelstaatlicher Ebene Umweltqualitätsnormen für Sedimente und/oder Biota festzulegen und diese anstelle der in dieser Richtlinie festgelegten Umweltqualitätsnormen für Wasser anzuwenden. Derartige Umweltqualitätsnormen für Sedimente und/oder Biota sollten im Rahmen eines transparenten Verfahrens, das Mitteilungen an die Kommission und die anderen

Mitgliedstaaten einschließt, festgelegt werden, damit ein gleichwertiges Schutzniveau wie mit den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Umweltqualitätsnormen für Wasser gewährleistet wird. Die Kommission sollte diese Mitteilungen in ihren Berichten über die Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG zusammenfassen. **Da** Sedimente und Biota weiterhin wichtige Matrizes für die Überwachung bestimmter Stoffe **sind, durch die die Mitgliedstaaten** die langfristigen Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten und Trends bewerten können, **sollten die Mitgliedstaaten** vorbehaltlich des Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die derzeitigen Schadstoffbelastungen von Biota und Sedimenten nicht **signifikant** ansteigen.

Mitgliedstaaten einschließt, festgelegt werden, damit ein gleichwertiges Schutzniveau wie mit den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Umweltqualitätsnormen für Wasser gewährleistet wird. Die Kommission sollte diese Mitteilungen in ihren Berichten über die Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG zusammenfassen. Sedimente und Biota **sind** weiterhin wichtige Matrizes für die Überwachung bestimmter Stoffe **mit einem erheblichen Akkumulationspotenzial, gegen deren indirekte Auswirkungen Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer derzeit keinen Schutz bieten. Die Mitgliedstaaten sollten, um** die langfristigen Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten und Trends bewerten **zu** können, vorbehaltlich des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die derzeitigen Schadstoffbelastungen von Biota und Sedimenten nicht ansteigen.

*(Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 72 aus erster Lesung sowie teilweise Wiedereinsetzung des Kommissionsvorschlags)*

#### *Begründung*

*Ziel der Richtlinie ist die Verringerung der Verschmutzung, nicht das Tolerieren ihres Anstiegs. Lediglich darauf „abzuzielen“, dass es zu keinem „signifikanten Anstieg“ kommt, könnte de facto einer Tolerierung einer zunehmenden Schadstoffbelastung gleichkommen, was nicht hinnehmbar ist. Die Mitgliedstaaten sollten zumindest sicherstellen, dass die Schadstoffbelastungen von Biota und Sedimenten nicht zunehmen.*

### **Änderungsantrag 10**

#### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Erwägung 27 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

***(27a) Wie bereits in der Richtlinie 2000/60/EG bekräftigt wurde,***

*berücksichtigt die Gemeinschaft gemäß Artikel 174 des Vertrags bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, die Umweltbedingungen in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt, die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen sowie die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens.*

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 19 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 11**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 1**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

Mit dieser Richtlinie werden im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und den darin genannten Zielen Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG mit dem Ziel festgelegt, einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.

*Änderungsantrag*

Mit dieser Richtlinie werden im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und den darin genannten Zielen **Maßnahmen zur Verringerung der Wasserverschmutzung und** Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG mit dem Ziel festgelegt, einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.

**Änderungsantrag 12**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 – Absatz 1**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

1. Die Mitgliedstaaten **wenden die in**

*Änderungsantrag*

1. **Um einen guten chemischen Zustand**

**Anhang I Teil A der vorliegenden Richtlinie festgelegten Umweltqualitätsnormen im Einklang mit Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie und mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG auf Oberflächenwasserkörper an.**

**Die Mitgliedstaaten wenden die Umweltqualitätsnormen gemäß den Anforderungen in Anhang I Teil B auf Oberflächenwasserkörper an.**

**der Oberflächenwasserkörper zu erreichen, tragen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG dafür Sorge, dass die Zusammensetzung dieser Oberflächenwasserkörper, Sedimente und Biota den in Anhang I festgelegten Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe entspricht.**

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 21 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 13**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

**Die Mitgliedstaaten müssen die verfügbaren Kenntnisse und Daten über die Quellen der prioritären Stoffe und die Verschmutzungswege verbessern, um Optionen für eine gezielte und wirksame Reduzierung zu ermitteln.**

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 23 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 14**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

**1a. Verläuft ein Wasserlauf durch mehr als einen Mitgliedstaat, so sind die Überwachungsprogramme und die einzelstaatlichen Bestandsaufnahmen zu koordinieren, damit flussabwärts gelegene Mitgliedstaaten nicht benachteiligt**

*werden.*

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 24 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 15**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

***2a. Die Kommission legt spätestens zwölf Monate nach Vorlage der Bestandsaufnahmen durch die Mitgliedstaaten einen Vorschlag für Qualitätsnormen vor, die für die Konzentrationen der prioritären Stoffe in Sedimenten und Biota gelten sollen.***

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 27 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 16**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates - Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***2b. In Fällen, in denen eine Einhaltung der Umweltqualitätsnormen technisch nicht machbar ist bzw. mit unverhältnismäßig hohen sozialen oder wirtschaftlichen Kosten verbunden wäre, kommt Artikel 4 Absätze 4, 5 und 6 der Richtlinie 2000/60/EG zur Anwendung, um die kostenwirksamste und umweltfreundlichste Vorgehensweise zu ermitteln, mit der das Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie erreicht werden kann.***

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Abänderung 66 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 17**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***4a. Die Mitgliedstaaten halten die Richtlinie 98/83/EG ein und bewirtschaften die Oberflächenwasserkörper, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden. Diese Richtlinie muss deshalb unbeschadet von Bestimmungen, die gegebenenfalls strengere Normen erfordern, angepasst werden.***

*Wiedereinsetzung von Abänderung 28 aus der ersten Lesung.*

*Begründung*

*Es ist wichtig, in den Durchführungsbestimmungen klarzustellen, dass die Umweltqualitätsnormen unbeschadet bestimmter gemeinschaftlicher Anforderungen für Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten.*

**Änderungsantrag 18**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

***5a. Ist zur Erreichung der Umweltqualitätsnormen ein Verbot bestimmter Stoffe erforderlich, legt die Kommission geeignete Vorschläge zur Änderung bestehender Rechtsakte oder zum Erlass neuer Rechtsakte auf Gemeinschaftsebene vor.***

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 32 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 19**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates - Änderungsrechtsakt  
Artikel 3 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

**Artikel 3a**

***Um das in Artikel 3 genannte Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten für den Gebrauch oder die Einleitung von Stoffen Begrenzungen festsetzen, die rigoroser sind als jene, die in der Richtlinie 91/414/EWG und der Verordnung Nr. .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln\*, die diese ersetzt, oder in anderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind.***

---

*\*ABl. ....*

*Wiedereinsetzung von Abänderung 34 aus der ersten Lesung.*

*Begründung*

*Diese Richtlinie sieht keine Emissionsbegrenzungsmaßnahmen vor. Da unklar ist, ob andere Gemeinschaftsvorschriften hierfür ausreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, erforderlichenfalls das Notwendige zu unternehmen.*

**Änderungsantrag 20**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 4**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

1. Die Mitgliedstaaten können an Einleitungspunkte angrenzende Durchmischungsbereiche **ausweisen. Die**

1. Die Mitgliedstaaten können **bestimmen, dass** an Einleitungspunkte angrenzende Durchmischungsbereiche **festgelegt**

Konzentrationen eines oder mehrerer Schadstoffe innerhalb dieser Durchmischungsbereiche dürfen die jeweiligen Umweltqualitätsnormen überschreiten, wenn sie die Einhaltung dieser Normen für den restlichen Oberflächenwasserkörper nicht beeinträchtigen.

2. Die Mitgliedstaaten, die **Durchmischungsbereiche ausweisen**, fügen ihren gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete eine Beschreibung der für die Einteilung solcher Bereiche angewandten Ansätze und Methoden **bei**.

3. Die Mitgliedstaaten, die Durchmischungsbereiche ausweisen, stellen sicher, dass die Ausdehnung jedes Bereichs  
(a) auf die nähere Umgebung des Einleitungspunkts beschränkt ist;  
(b) verhältnismäßig ist, und zwar unter Berücksichtigung der Schadstoffkonzentrationen an den Einleitungspunkten, der in den in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2000/60/EG genannten

**werden. Unter der Voraussetzung, dass die besten verfügbaren Wasseraufbereitungstechniken angewandt werden, dürfen die** Konzentrationen eines oder mehrerer **der in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten Stoffe in solchen Durchmischungsbereichen** die jeweiligen Umweltqualitätsnormen überschreiten, wenn sie die Einhaltung dieser Normen für den restlichen Oberflächenwasserkörper nicht beeinträchtigen.

2. Die Mitgliedstaaten, die **die Festlegung von Durchmischungsbereichen vorsehen**, fügen ihren gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete **Folgendes bei**: eine Beschreibung

(a) der für die Einteilung solcher Bereiche angewandten Ansätze und Methoden **und**

**(b) der Maßnahmen, die getroffen werden, um die Durchmischungsbereiche künftig in ihrer Ausdehnung zu beschneiden, wie beispielsweise Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2000/60/EG oder um die Genehmigungen gemäß der Richtlinie 2008/1/EG oder gemäß vorheriger Regelungen, auf die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2000/60/EG Bezug genommen wird, zu überprüfen.**

3. Die Mitgliedstaaten, die **die Festlegung von Durchmischungsbereichen vorsehen**, stellen sicher, dass die Ausdehnung jedes Bereichs  
(a) auf die nähere Umgebung des Einleitungspunkts beschränkt ist;  
(b) verhältnismäßig ist, und zwar unter Berücksichtigung der Schadstoffkonzentrationen an den Einleitungspunkten, der in den in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2000/60/EG genannten

vorherigen Regelungen festgelegten Bedingungen für Schadstoffemissionen wie Genehmigungen und/oder Zulassungen und der sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, ferner in Anwendung der besten verfügbaren Techniken sowie unter Beachtung des Artikels 10 der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere nach Überprüfung der genannten vorherigen Regelungen.

vorherigen Regelungen festgelegten Bedingungen für Schadstoffemissionen wie Genehmigungen und/oder Zulassungen und der sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, ferner in Anwendung der besten verfügbaren Techniken sowie unter Beachtung des Artikels 10 der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere nach Überprüfung der genannten vorherigen Regelungen.

***3a. Nach dem Regelungsverfahren des Artikels 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG setzt die Kommission das Verfahren fest, nach dem die Mitgliedstaaten die Festlegung von Durchmischungsbereichen vornehmen sollen.***

## **Änderungsantrag 21**

### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Artikel 4 a (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 4a***

***Werden die Umweltqualitätsstandards für einen oder mehrere der in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten Stoffe in einem Einzugsgebiet überschritten oder zeichnet sich ein ungünstiger Trend bei den Konzentrationen ab, legen die Mitgliedstaaten Pläne zur Überwachung der Einleitung dieser Stoffe fest.***

***2. Die Pläne sind nach transparenten Kriterien zu erstellen und im Rahmen der Revision der Maßnahmenprogramme zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission und der Öffentlichkeit alle drei Jahre Bericht darüber, welche Fortschritte bei der Umsetzung erzielt wurden und inwieweit die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Richtlinie beigetragen haben.***

## Begründung

Die Überwachung der Einleitungen ist Teil des kombinierten Ansatzes der Wasserrahmenrichtlinie und wird durch die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geregelt. Die Mitgliedstaaten müssen weitere Maßnahmen ergreifen, wenn die in Artikel 4 festgelegten Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht eingehalten werden. Diese Abänderung stellt darauf ab, dass auf der Ebene der Mitgliedstaaten Handlungsbedarf besteht, wenn gegen die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie verstoßen wird.

## Änderungsantrag 22

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Artikel 5 – Absatz 1

#### *Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

1. Die Mitgliedstaaten erstellen **unter Verwendung** der gemäß Artikel 5 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 **erfassten Informationen** für jede Flussgebietseinheit oder jeden Teil einer Flussgebietseinheit in ihrem Hoheitsgebiet eine Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller **prioritären Stoffe und Schadstoffe**, die in **Anhang I Teil A der vorliegenden** Richtlinie aufgeführt sind.

#### *Änderungsantrag*

1. Die Mitgliedstaaten erstellen **auf der Grundlage** der gemäß Artikel 5 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG **erfassten Informationen oder aufgrund anderer verfügbarer Daten** und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für jede Flussgebietseinheit oder jeden Teil einer Flussgebietseinheit in ihrem Hoheitsgebiet eine Bestandsaufnahme – **gegebenenfalls auch mit Karten** – der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller **Ursprungsquellen prioritärer Stoffe (sowohl Punktquellen als auch diffusen Quellen) sowie aller Schadstoffe**, die in **Anhang I oder II dieser Richtlinie** aufgeführt sind, **einschließlich ihrer Konzentrationen in Sedimenten und Biota**.

**Prioritäre Stoffe und Schadstoffe, die durch den Schiffsverkehr, Baggerarbeiten oder Naturerscheinungen aus Sedimenten freigesetzt werden, werden nicht als Verluste eingestuft.**

## Begründung

Wiedereinsetzung der Änderungsanträge 38 und 67 aus der ersten Lesung.

## Änderungsantrag 23

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Artikel 5 – Absatz 5

*Council common position*

5. Die Kommission überprüft bis spätestens **2025**, ob bei den in der Bestandsaufnahme erfassten Emissionen, Einleitungen und Verlusten ***Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der*** in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Reduzierungs- bzw. Beendigungsziele ***gemacht*** werden; ***dies erfolgt vorbehaltlich des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der genannten Richtlinie.***

*Amendment*

5. Die Kommission überprüft bis **2015**, ob bei den in der Bestandsaufnahme erfassten Emissionen, Einleitungen und Verlusten ***voraussichtlich bis 2025 die*** in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Reduzierungs- bzw. Beendigungsziele ***erreicht*** werden. ***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über diese Überprüfung vor. Sollte der Bericht ergeben, dass dieses Ziel voraussichtlich nicht erreicht wird, so schlägt sie bis 2016 gemäß Artikel 251 des Vertrags die erforderlichen Maßnahmen der Gemeinschaft vor.***

## Änderungsantrag 24

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates - Änderungsrechtsakt Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***5a. Die Kommission legt nach dem Regelungsverfahren des Artikels 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG die technischen Spezifikationen für die Analysen sowie für die Methode fest, die die Mitgliedstaaten für die Erstellung der Bestandsaufnahme anzuwenden haben.***

*(Wiedereinsetzung von Abänderung 44 aus der ersten Lesung)*

*Begründung*

*Die Bestandsaufnahmen sind in Bezug auf Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer Stoffe das einzige Instrument dieser Richtlinie. Damit es Ergebnisse zeitigt, muss dafür gesorgt werden, dass alle Mitgliedstaaten mit denselben Spezifikationen arbeiten.*

## Änderungsantrag 25

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Artikel 5 a (neu)

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

#### *Artikel 5a*

##### *Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe*

***1. Zur Erreichung der Ziele in Bezug auf die Verringerung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass im Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der genannten Richtlinie auch Vorsorge- und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf Punktquellen und diffuse Verschmutzungsquellen sowie die in der genannten Richtlinie festgelegten Umweltqualitätsnormen berücksichtigt werden.***

***2. Im Rahmen des Berichts über die Umsetzung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG nimmt die Kommission eine formelle Beurteilung der Kohärenz und der Effizienz aller Gemeinschaftsrechtsakte vor, die direkt oder indirekt zu einer guten Qualität der Gewässer beitragen sollen. Diese Beurteilung ermöglicht es, dass im Bedarfsfall Gemeinschaftsmaßnahmen vorgeschlagen, angepasst oder durchgeführt werden.***

***3. Die Kommission schlägt gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Richtlinie 2000/60/EG auf der Grundlage der besten verfügbaren Verfahren Techniken zur Emissionsbegrenzung sowie Umweltpraktiken vor, die die Mitgliedstaaten bei allen Punktquellen anwenden müssen.***

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 45 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 26**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Artikel 5 b (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

**Artikel 5b**

***Von Drittstaaten ausgehende  
Verschmutzung***

***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis ... \* einen Bericht über die von Drittstaaten ausgehende Verschmutzung vor. Auf der Grundlage dieses Berichts fordern das Europäische Parlament und der Rat die Kommission erforderlichenfalls auf, Vorschläge vorzulegen.***

***\* Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 47 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 27**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt  
Article 7**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

**Überprüfung**

Die Kommission prüft auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten, einschließlich der nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Berichte und insbesondere der Berichte über grenzüberschreitende Umweltverschmutzung, die Notwendigkeit zusätzlicher spezifischer

***Berichterstattung und Überprüfung***

***1.*** Die Kommission prüft auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten, einschließlich der nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Berichte und insbesondere der Berichte über grenzüberschreitende Umweltverschmutzung, die Notwendigkeit zusätzlicher spezifischer

gemeinschaftsweiter Maßnahmen, wie etwa Emissionsbegrenzungen. Sie berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Berichts über die Ergebnisse dieser Prüfung und fügt gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bei.

gemeinschaftsweiter Maßnahmen, wie etwa Emissionsbegrenzungen.

***In den in Unterabsatz 1 genannten Berichten stellen die Mitgliedstaaten fest, ob die Umsetzung der bestehenden Maßnahmen überprüft werden muss oder neue Maßnahmen zur Verringerung und Begrenzung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe eingeführt werden müssen. In den Fällen, in denen diese Maßnahmen am besten auf Gemeinschaftsebene umgesetzt werden können, schlägt die Kommission die angemessenen Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene vor.***

***2. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Berichts über die Ergebnisse dieser Prüfung. In diesem Bericht legt die Kommission die Fortschritte bei der Ausweitung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgewiesenen Durchmischungsbereiche dar. Dem Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigefügt.***

## **Änderungsantrag 28**

### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Anhang II – einleitender Satz -1 (neu)**

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***Bis spätestens zum 31. Dezember 2010 und danach alle vier Jahre erarbeitet die Kommission einen Bericht für das Europäische Parlament und den Rat, in welchem sie die Fortschritte bewertet, die***

***im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG gemacht worden sind, und trifft gegebenenfalls die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Stoffbewertung eine angemessene Quote erreicht wird.***

#### *Begründung*

*Es wurde vorgeschlagen, zahlreiche weitere Stoffe als prioritäre Stoffe bzw. gefährliche prioritäre Stoffe aufzunehmen. Diese sollten allerdings dem vereinbarten Überprüfungsverfahren gemäß den Anforderungen der WRR unterzogen werden. Dieser Kompromissänderungsantrag stützt sich darauf, dass das Parlament die Auffassung vertrat, die Kommission habe die in der WRR vorgegebenen Fristen nicht eingehalten. Berücksichtigt werden auch andere Anforderungen der WRR, die das einzuhaltende Verfahren beschreiben, sowie der Gemeinsame Standpunkt des Rates.*

#### **Änderungsantrag 29**

#### **Gemeinsamer Standpunkt des Rates - Änderungsrechtsakt**

#### **Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Neue Fußnote zu Zeilen 1, 3, 13, 20, 22, 25, 27, 29, 31 und 33

*Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

*Änderungsantrag*

***\*\* Dieser prioritäre Stoff wird einer Prüfung unterzogen, um festzustellen, ob es sich um einen „prioritären gefährlichen Stoff“ handeln könnte. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat unbeschadet des in Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Zeitplans für die Vorschläge der Kommission im Hinblick auf Überprüfungen bis ... \* einen Vorschlag für die endgültige Einstufung vor.  
\* 12 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.***

## Änderungsantrag 30

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt

#### Anhang II

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 1

#### Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(1)	15972-60-8	240-110-8	Alachlor	

#### Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(1)	15972-60-8	240-110-8	Alachlor	X

#### *Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 53 aus der ersten Lesung.*

## Änderungsantrag 31

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt

#### Anhang II

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 3

#### Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(3)	1912-24-9	217-617-8	Atrazin	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(3)	1912-24-9	217-617-8	Atrazin	<b>X</b>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 54 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 32**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 13

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(13)	330-54-1	206-354-4	Diuron	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(13)	330-54-1	206-354-4	Diuron	<b>X</b>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 56 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 33**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 20

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(20)	7439-92-1	231-100-4	Blei und Bleiverbindungen	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(20)	7439-92-1	231-100-4	Blei und Bleiverbindungen	<b>X</b>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 57 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 34**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 22

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(22)	91-20-3	202-049-5	Naphthalin	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(22)	91-20-3	202-049-5	Naphthalin	<b>X</b>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 58 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 35**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 25

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(25)	1806-26-4	217-302-5	Octylphenol	
	140-66-9	-	(4-(1,1',3,3'-Tetramethylbutyl)-Phenol)	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(25)	1806-26-4	217-302-5	Octylphenol	<b>X</b>
	140-66-9	-	(4-(1,1',3,3'-Tetramethylbutyl)-Phenol)	<b>X</b>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 59 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 36**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 27

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(27)	87-86-5	231-152-8	Pentachlorphenol	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(27)	87-86-5	231-152-8	Pentachlorophénol ( <b>PCP</b> )	<b>X</b>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 60 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 37**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 29

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(29)	122-34-9	204-535-2	Simazin	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(29)	122-34-9	204-535-2	Simazin	<b>X</b>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 61 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 38**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 31

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(31)	12002-48-1	234-413-4	Trichlorbenzole	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(31)	12002-48-1	234-413-4	Trichlorbenzole	<b>X</b>

	<i>120-82-1</i>	<i>204-428-0</i>	<i>(1,2,4-Trichlorbenzol)</i>	<i>X</i>
--	-----------------	------------------	-------------------------------	----------

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 62 aus der ersten Lesung.*

**Änderungsantrag 39**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt**

**Anhang II**

Richtlinie 2000/60/EG

Anhang X – Tabelle – Reihe 33

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(33)	1582-09-8	216-428-8	Trifluralin	

Abänderung des Parlaments

Nummer	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(33)	1582-09-8	216-428-8	Trifluralin	<i>X</i>

*Begründung*

*Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 63 aus der ersten Lesung.*

## Änderungsantrag 40

### Gemeinsamer Standpunkt des Rates – Änderungsrechtsakt Anhang II, Teil B (neu)

#### Geänderter Text

***Teil B: Stoffe, die einer Prüfung zu unterziehen sind, um festzustellen, ob es sich um einen prioritären Stoff oder um einen prioritären gefährlichen Stoff handeln könnte***

***Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Stoffe sind einer Prüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob es sich um einen prioritären Stoff oder um einen prioritären gefährlichen Stoff handeln könnte.***

***Tabelle I***

<b><i>Nr.</i></b>	<b><i>CAS- Nummer</i></b>	<b><i>EU-Nummer</i></b>	<b><i>Bezeichnung des prioritären Stoffes</i></b>	<b><i>prioritärer gefährlicher Stoff</i></b>
<b><i>(33b)</i></b>	<b><i>1066-51-9</i></b>	<b><i>--</i></b>	<b><i>AMPA</i></b>	
<b><i>(33c)</i></b>	<b><i>25057-89-0</i></b>	<b><i>246-585-8</i></b>	<b><i>Bentazon</i></b>	
<b><i>(33e)</i></b>	<b><i>80-05-7</i></b>		<b><i>Bisphenol A</i></b>	
<b><i>(33o)</i></b>	<b><i>115-32-2</i></b>	<b><i>204-082-0</i></b>	<b><i>Dicofol</i></b>	
<b><i>(33r)</i></b>	<b><i>60-00-4</i></b>	<b><i>200-449-4</i></b>	<b><i>EDTA</i></b>	
<b><i>(33s)</i></b>	<b><i>637-92-3</i></b>	<b><i>211-309-7</i></b>	<b><i>ETBE</i></b>	
<b><i>(33u)</i></b>	<b><i>57-12-5</i></b>		<b><i>Freies Zyanid</i></b>	
<b><i>(33v)</i></b>	<b><i>1071-83-6</i></b>	<b><i>213-997-4</i></b>	<b><i>Glyphosat</i></b>	
<b><i>(33y)</i></b>	<b><i>7085-19-0</i></b>	<b><i>230-386-8</i></b>	<b><i>Mecoprop (MCP)</i></b>	
<b><i>(33ad)</i></b>	<b><i>81-15-2</i></b>	<b><i>201-329-4</i></b>	<b><i>Moschus-Xylen</i></b>	
<b><i>(33ak)</i></b>	<b><i>1763-23-1</i></b>		<b><i>Perfluoroktansulfonsäure (PFOS)</i></b>	
<b><i>(33ap)</i></b>	<b><i>124495-18-7</i></b>	<b><i>--</i></b>	<b><i>Quinoxifen (5,7-dichloro-4-(p- fluorophenoxy)quinolin)</i></b>	
<b><i>neu</i></b>			<b><i>Dioxine</i></b>	
<b><i>neu</i></b>			<b><i>PCB</i></b>	

***Für die in Tabelle I aufgeführten Stoffe muss die endgültige Entscheidung über ihre Einstufung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses Nr. 1999/468/EG unbeschadet des in Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG für die Vorschläge der Kommission im Hinblick auf Überprüfungen festgelegten Zeitplans bis ... \* getroffen werden.***

***\* 6 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.***

***Tabelle II***

<i>Nr.</i>	<i>CAS-Nummer</i>	<i>EU-Nummer</i>	<i>Bezeichnung des prioritären Stoffes</i>	<i>prioritärer gefährlicher Stoff</i>
<i>(33a)</i>	<i>131-49-7</i>	<i>205-024-7</i>	<i>Amidotrizoat</i>	
<i>(33g)</i>	<i>92-88-6</i>	<i>202-200-5</i>	<i>4,4'-Diphenol</i>	
<i>(33i)</i>	<i>298-46-4</i>	<i>06-062-7</i>	<i>Carbamazepin</i>	
<i>(33j)</i>	<i>23593-75-1</i>	<i>245-764-8</i>	<i>Clotrimazol</i>	
<i>(33l)</i>	<i>84-74-2</i>	<i>201-557-4</i>	<i>Dibutylphthalat (DBP)</i>	
<i>(33m)</i>	<i>15307-86-5</i>		<i>Diclofenac</i>	
<i>(33q)</i>	<i>67-43-6</i>	<i>200-652-8</i>	<i>DTPA</i>	
<i>(33w)</i>	<i>1222-05-5</i>	<i>214-946-9</i>	<i>HHCB</i>	
<i>(33x)</i>	<i>60166-93-0</i>	<i>262-093-6</i>	<i>Iopamidol</i>	
<i>(33aa)</i>	<i>36861-47-9</i>	<i>253-242-6</i>	<i>4-Methylbenzylidencampher</i>	
<i>(33ac)</i>	<i>81-14-1</i>	<i>201-328-9</i>	<i>Moschus Keton</i>	
<i>(33af)</i>	<i>1634-04-4</i>	<i>16-653-1</i>	<i>MTBE</i>	
<i>(33ah)</i>	<i>81-04-9</i>	<i>201-317-9</i>	<i>Naphthalin-1,5-disulfonat</i>	
<i>(33ai)</i>	<i>5466-77-3</i>	<i>226-775-7</i>	<i>Octylmethoxycinnamat</i>	
<i>(33ak)</i>	<i>2795-39-3</i> <i>29081-56-9</i> <i>29457-72-5</i> <i>70225-39-5</i>  <i>335-67-1</i>  <i>3825-26-1</i>	<i>220-527-1</i> <i>249-415-0</i> <i>249-644-6</i> <i>-</i>  <i>206-397-9</i>  <i>223-320-4</i>	<i>Perfluorierte Verbindungen (PFC)</i>  <i>Kaliumsalz</i> <i>Ammoniumsalz</i> <i>Lithiumsalz</i> <i>Diethanolamin(DEA)-Salz</i>  <i>Perfluoroktansäure (PFOA)</i> <i>Ammonium Perfluorooctanoat</i>	
<i>(33ar)</i>	<i>79-94-7</i>	<i>201-236-9</i>	<i>Tetrabromobisphenol A (TBBP-A)</i>	
<i>(33at)</i>	<i>21145-77-7</i>	<i>244-240-6</i>	<i>Tonalid (AHTN)</i>	

*Für die in Tabelle II aufgeführten Stoffe muss die endgültige Entscheidung über ihre Einstufung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses Nr. 1999/468/EG unbeschadet des in Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG für die Vorschläge der Kommission im Hinblick auf Überprüfungen festgelegten Zeitplans bis ...\* getroffen werden.*

*\* 12 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.*

*Legen die Mitgliedstaaten zu einem bestimmten in Tabelle I oder Tabelle II aufgeführten Stoff keine Überwachungsdaten vor, so wird dieser Stoff automatisch als prioritärer Stoff eingestuft.*



## BEGRÜNDUNG

Es sei daran erinnert, dass diese Richtlinie infolge der Bestimmungen der Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erforderlich ist.

In Artikel 16 der Rahmenrichtlinie sind die verschiedenen Verpflichtungen der Kommission aufgeführt, etwa die Ausarbeitung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen, die Erstellung einer Liste prioritärer Stoffe, unter anderem der prioritären gefährlichen Stoffe, aber auch die Festlegung von Qualitätsnormen für die Konzentrationen der prioritären Stoffe in Oberflächengewässern, Sedimenten oder Biota.

Nach Prüfung des gemeinsamen Standpunkts des Rates der EU können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: Der Rat hat den Besorgnissen des Europäischen Parlaments über die in Anhang II dieser Richtlinie hinzugefügten neuen Stoffe keine Beachtung geschenkt.

Der Rat hat auch den Erwartungen des Parlaments hinsichtlich der Neueinstufung bestimmter prioritärer Stoffe als gefährliche prioritäre Stoffe nicht entsprochen.

Der Rat hat die „Übergangszonen der Überschreitungen“ in „Durchmischungsbereiche“ umbenannt, jedoch nicht die Gelegenheit genutzt, diese Gebiete zu einem echten Instrument der Ermittlung und der Verbesserung der Wasserqualität zu machen. Das Parlament wollte, dass die Mitgliedstaaten diese Übergangszonen analysieren, um die Quellen der Emissionen von Schadstoffen zu ermitteln, um mittelfristig die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, damit die Schwellenwerte eingehalten werden.

Die Berichterstatterin bedauert, dass im Text des Rates Elemente für eine ständige Beurteilung der Wirksamkeit der europäischen Rechtsvorschriften, die unmittelbar oder mittelbar das Wasser betreffen, fehlen. Durch diese einheitliche stetige Auswertung könnte festgestellt werden, ob eine Rechtsvorschrift fehlt oder eine Rechtsvorschrift überarbeitet werden muss, damit dieser Forderung nach guter Qualität der Wasserkörper entsprochen wird.

Nach Ansicht der Berichterstatterin sollten weitere Klarstellungen für den besonderen Fall der Hafengebiete, in denen infolge der Ausbaggerungen die Menge an Schwebstoffen stark zunimmt, erfolgen.

Es sei angemerkt, dass der Ansatz des Rates, was Sedimente und Biota anbelangt, die Besorgnisse des Parlaments teilweise berücksichtigt, so dass er eine gute Grundlage für einen Kompromiss in dieser Frage darstellt.

Die Berichterstatterin vertritt somit die Auffassung, dass der Rat den Ergebnissen der ersten Lesung im Parlament bisher noch nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

Daher hat die Berichterstatterin aus den vorstehenden Erwägungen und aufgrund der erfolgten

Beratungen beschlossen, eine Reihe von Änderungsanträgen zu diesen Themen zu stellen, die in erster Lesung bereits eingebracht wurden.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	11486/3/2007 – C6-0055/2008 – 2006/0129(COD)
<b>Datum der 1. Lesung des EP – P-Nummer</b>	22.5.2007                      T6-0190/2007
<b>Vorschlag der Kommission</b>	COM(2006)0397 - C6-0243/2006
<b>Datum der Bekanntgabe der Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts im Plenum</b>	21.2.2008
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 21.2.2008
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Anne Laperrouze 29.11.2005
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	25.3.2008
<b>Datum der Annahme</b>	6.5.2008
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                      51 -:                      0 0:                      4
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Georgs Andrejevs, Margrete Auken, Pilar Ayuso, Irena Belohorská, Johannes Blokland, John Bowis, Frieda Brepoels, Hiltrud Breyer, Dorette Corbey, Magor Imre Csibi, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Jill Evans, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Jens Holm, Caroline Jackson, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Urszula Krupa, Aldis Kušķis, Marie-Noëlle Lienemann, Jules Maaten, Linda McAvan, Riitta Myller, Péter Olajos, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Dagmar Roth-Behrendt, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Kathy Sinnott, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Anders Wijkman, Glenis Willmott
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Inés Ayala Sender, Christofer Fjellner, Anne Laperrouze, Kartika Tamara Liotard, Alojz Peterle, Bart Staes, Lambert van Nistelrooij
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Armando França
<b>Datum der Einreichung</b>	20.5.2008